

Aktenzeichen:
S 10 AS 654/18



Verkündet lt. Prot. am:
26.11.2020

gez.
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Abschrift

SOZIALGERICHT MAINZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

◀ Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bad Kreuznach		
03. DEZ. 2020		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH, -Büro Bad Kreuznach-,
Salinenstraße 37, 55543 Bad Kreuznach

gegen

- Beklagte -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2020 durch den Richter am Sozialgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Frau ...

für Recht erkannt:

- 1. Unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 06.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2018 wird der Beklagte verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 20.07.2018 über die Übernahme von Kfz-Reparaturkosten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.**

2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Gegenstand des Verfahrens ist die Förderung einer Kfz-Reparatur.

Die Klägerin und ihr Ehemann wohnen in Idar-Oberstein und stehen seit dem Jahr 2017 beim Beklagten im Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Klägerin ist als Reinigungskraft bei zwei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt, einmal auf geringfügiger Basis und einmal sozialversicherungspflichtig. Der Ehemann ist Eigentümer eines F. mit Erstzulassung im Jahre 2004, welches von der Klägerin genutzt wird um ihre Arbeitsstätte zu erreichen. 2017 gewährte der Beklagte einen Zuschuss von 572,89 € für eine notwendige Reparatur (Bescheid vom 24.08.2017).

Am 20.07.2018 beantragte die Klägerin erneut einen Zuschuss für eine notwendige Reparatur sowie die Kosten der Hauptuntersuchung i.H.v. 585,93 € (vgl. Kostenvoranschlag vom 10.07.2018, Bl. 391 der Verwaltungsakte (VA)).

Mit Bescheid vom 06.08.2018 lehnte der Beklagte die Gewährung der beantragten Leistungen unter Heranziehung von § 16f SGB II ab und begründete dies damit, dass das Fahrzeug durch den üblichen Verschleiß „keinen TÜV“ mehr erhalte, die Instandhaltung des Fahrzeugs aber Sache des Fahrzeughalters sei. Aufgrund des Alters des Kfz sei es vorzusehen gewesen, dass Reparaturen anfallen könnten und dementsprechend hätten Rücklagen gebildet werden müssen. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Förderung sei daher nicht gegeben.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und führte zur Begründung aus, ohne das Kfz müsse sie ihre Arbeit aufgeben. Aus dem Regelsatz sei ein Ansparen in der erforderlichen Höhe nicht möglich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2018 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Es sei unwirtschaftlich ein so altes Kfz mit einer Reparatur zu fördern. Zudem hätte die Klägerin mit den ihr gewährten Freibeträgen von 100,00 € monatlich auch einen entsprechenden Betrag ansparen können. Ein Ermessensfehlergebrauch sei nicht zu erkennen.

Die Klägerin hat am 24.09.2018 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie das Vorbringen aus dem Vorverfahren. Ergänzend trägt sie vor,

man habe nun bei Dritten das Geld geliehen, damit sie den Arbeitsplatz erreichen könne.

Die Klägerin hat weitere Rechnungen vom 08.03.2019 über die Erneuerung des Endschalldämpfers i.H.v. 120,00 € (Bl. 31 der Gerichtsakte (GA)), vom 11.04.2019 über vier neue Reifen i.H.v. 259,99 € (Bl. 37 GA) und vom 16.04.2019 über eine Achsvermessung i.H.v. 147,08 € (Bl. 36 GA) eingereicht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 06.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Antrag auf Gewährung einer Mobilitätshilfe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an seiner Entscheidung fest.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der

Gerichtsakten und der Leistungsakte des Beklagten verwiesen. Sämtliche Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 06.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2018 ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin. Sie hat Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrages.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus § 16f Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 3 Abs. 1 SGB II. Nach § 16f Abs. 1 Satz 1 SGB II kann die Agentur für Arbeit die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II macht eine Prognoseentscheidung des Leistungsträgers notwendig, die zum Ergebnis haben muss, dass die Eingliederung bzw. die Eingliederungschancen nach der Maßnahme besser sind als vorher (vgl. Landesozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.01.2018, L 4 AS 664/17 B ER, Rn. 52 m.w.N., zitiert nach juris). Dies vorliegend der Fall, denn ohne Kfz kann die auf Klägerin ihre Erwerbstätigkeit nicht sinnvoll weiter ausüben. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass das Kfz auf ihren Ehemann zugelassen ist oder nicht in ihrem Alleineigentum steht. So wie die Klägerin nicht befugt wäre, eine angebotene zumutbare Arbeitsstelle mit der Begründung abzulehnen, dass ein tatsächlich zur Verfügung stehendes Kfz nicht in ihrem Eigentum stünde, könnte der Beklagte die Förderung auch nicht aus diesem Grunde verweigern (was auch nicht sein Ziel war). § 16f Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 SGB II stehen nicht entgegen.

Die Leistung steht im Ermessen des Beklagten.

Die Ermessensausübung ist gerichtlich nur eingeschränkt darauf zu prüfen (§ 39 Abs. 1 SGB I, § 54 Abs. 2 S. 2 SGG), ob das Ermessen überhaupt ausgeübt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde ("Rechtmäßigkeits-, aber keine Zweckmäßigkeitkontrolle"; vgl. BSG, Urt. v. 09.03.2016, B 14 AS 3/15 R, Rn 32, zitiert nach juris).

Vorliegend liegt ein Ermessensfehler in der Form des Ermessens Fehlgebrauchs vor, da der Beklagte in seiner Entscheidung nicht alle maßgebenden Ermessensgesichtspunkte einbezogen und die abzuwägenden Gesichtspunkte fehlerhaft gewichtet hat (vgl. BSG, Urt. v. 09.11.2010, B 2 U 10/10 R, Rn. 15, zitiert nach juris).

Der Beklagte hat zwar sein Ermessen erkannt und auch ausgeübt, jedoch lediglich zwei Überlegungen in die Entscheidung erkennbar eingestellt: die Annahme einer Unwirtschaftlichkeit der Reparatur aufgrund des Alters des Kfz sowie der Verweis auf (fiktive) mögliche Ansparungen durch die Klägerin. Außer Acht gelassen und nicht in die Abwägung eingestellt, hat der Beklagte jedoch, dass die Klägerin zur weiteren Ausübung der Erwerbstätigkeit auf ein Kfz angewiesen ist. Gleichzeitig hat der Beklagte auch keine Alternativen zur Reparatur des notwendigen Kfz aufgezeigt. Schließlich hat er pauschal die Unwirtschaftlichkeit angenommen, ohne – wie noch bei der Förderung aus dem Jahr 2017 geschehen – die Kosten der Reparatur – hier unter 600,00 € – den ersparten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit gegenüberzustellen.

Die Nichtberücksichtigung dieser gewichtigen Belange in der Ermessensentscheidung, machen diese fehlerhaft und den Bescheid entsprechend rechtswidrig. Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt jedoch nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Berufung ist ausgeschlossen, da der Berufungstreitwert von mehr als 750 € (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG) nicht erreicht ist und Berufungszulassungsgründe nach § 144 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

– Rechtsmittelbelehrung –